

STADT NORDEN

Mitteilung zu Beschluss

Wahlperiode

2021 - 2026

Beschluss-Nr:

0108/2022/3.3

Status

öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Unterschutzstellung eines Gehölzbestandes am Gewässer Judas zwischen Osterstraße, Försterpfad und Am Judasschloot als geschützten Landschaftsbestandteil - Aufstellungsbeschluss

Zur o. g. Beschluss-Nr.

- erhalten Sie weitere Anlagen:
 - Stellungnahme der....
- erhalten Sie eine neue Sitzungsvorlage.
- wird mitgeteilt:

Zum besseren Verständnis und zur Verdeutlichung der Sachverhalte bitten wir bei der weiteren Beratung um Berücksichtigung der folgenden Informationen:

Für die Flurstücke am Gewässer Judas besteht zum jetzigen Zeitpunkt kein Baurecht. **Die Flächen unterliegen keinem Bebauungsplan und liegen nicht im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB).** Es handelt sich um einen Außenbereich im Innenbereich. Für die Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht grundsätzlich gemäß § 1 BauGB kein Anspruch. Die Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil soll hier aber nicht dazu dienen, jegliche Nutzungen zu verhindern, sondern einen schutzwürdigen Bestand zu erhalten und Nutzungen und innerstädtisches Grün sensibel miteinander zu verbinden.

Es ist von zentraler Bedeutung solche bestehenden Strukturen zu sichern und zu entwickeln! Gemäß dem „Niedersächsischen Weg“ sind z.B. zur Entwicklung eines funktionierenden Biotopverbundes nicht nur die Kernflächen, sondern auch Verbindungselemente und Verbindungsflächen über die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgelegten Schutzkategorien zu sichern.

Bereits beim Kauf der Grundstücke war die Entfernung von Bäumen und Sträuchern nicht zulässig, da viele Bäume dem Schutz der Baumschutzsatzung unterliegen, die Eingriffsregelung gemäß BNatSchG gilt und der Artenschutz gemäß BNatSchG zu beachten ist. Dies wurde dem Käufer nach Bekanntwerden des Kaufes auch durch den Fachdienst 3.3 mitgeteilt. **Der Käufer wusste durch andere Vorhaben im Stadtgebiet bereits vor dem Kauf von der Baumschutzsatzung und den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes.** Es obliegt jedem Käufer, sich vor dem Kauf entsprechende Informationen zum Kaufgegenstand, z.B. bei der Verwaltung, einzuholen.

Gemäß BNatSchG i.V.m. dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) muss als Voraussetzung für die Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil und für die einstweilige Sicherstellung eine Gefährdung der Schutzgüter vorliegen. Dabei muss es nicht zu einer konkreten Gefahr kommen, indem z.B. schon Tätigkeiten auf den Flächen zu verzeichnen sind, es müssen jedoch Anhaltspunkte vorliegen, dass der Schutzzweck ohne Inschutznahme gefährdet ist. Das war erst mit dem Verkauf der Flächen der Fall. Vor dem Verkauf gab es keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung. Eine Prüfung des Fachdienstes 3.3 zum Zeitpunkt des Verkaufes ergab, dass die Voraussetzungen für eine Un-

terschutzstellung und eine einstweilige Sicherstellung vorhanden sind. Da festgestellt wurde, dass der besondere Schutz des Bestandes erforderlich ist, wurden die entsprechenden Verfahren eingeleitet. Der Schutz als geschützter Landschaftsbestandteil gilt objektbezogen gegen jedermann, während andere Mechanismen, wie z.B. die Eingriffsregelung, sich lediglich auf bestimmte Vorhaben beziehen und nur auf den Verursacher wirken. Aus diesem Grund ist ein weitergehender Schutz, über die schon wirksamen Schutzmechanismen hinaus, notwendig.

Bei dem Gehölzbestand handelt es sich um ein intaktes, schutzwürdiges System. Bei den jüngsten Sturmereignissen kam es zu überschaubaren Schäden, lediglich zwei kleinere Bäume sind umgestürzt und es kam nur zu wenigen Ausbrüchen. Dies zeigt, wie widerstandsfähig ein solch unbeeinträchtigter, dichter, naturnaher Bestand mit verschiedenen Vegetationsschichten ist.

Im weiteren Verfahren werden in der Grundlagenermittlung alle bestehenden gesetzlichen und fachlichen Grundlagen zusammengetragen, die Träger öffentlicher Belange an den Planungen beteiligt und geprüft, welche Handlungen zulässig sind, um zum Beispiel eine ordnungsgemäße Entwässerung sicherzustellen. Aus den ermittelten Informationen, den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und den Anhörungen der Eigentümer und Nutzungsberechtigten wird ein Entwurf erarbeitet, der den Ausschüssen und dem Rat der Stadt Norden zur abschließenden Beratung vorgelegt wird.

Der Bürgermeister

gez. Eiben